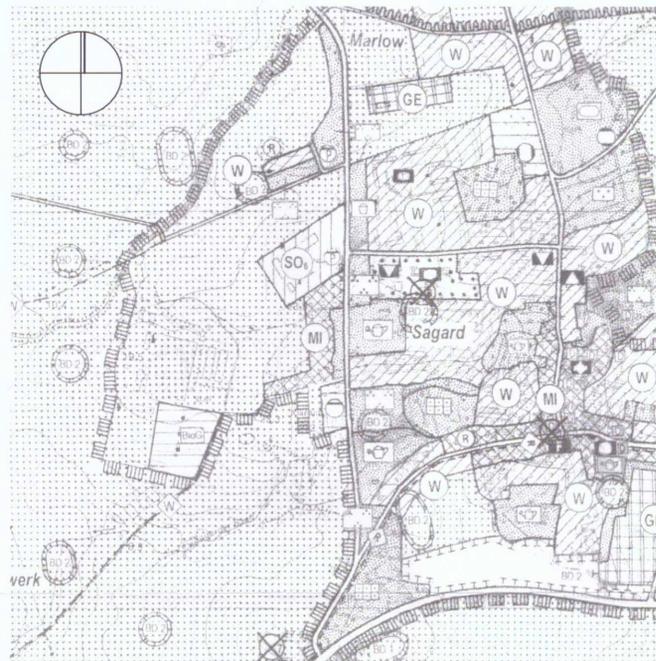
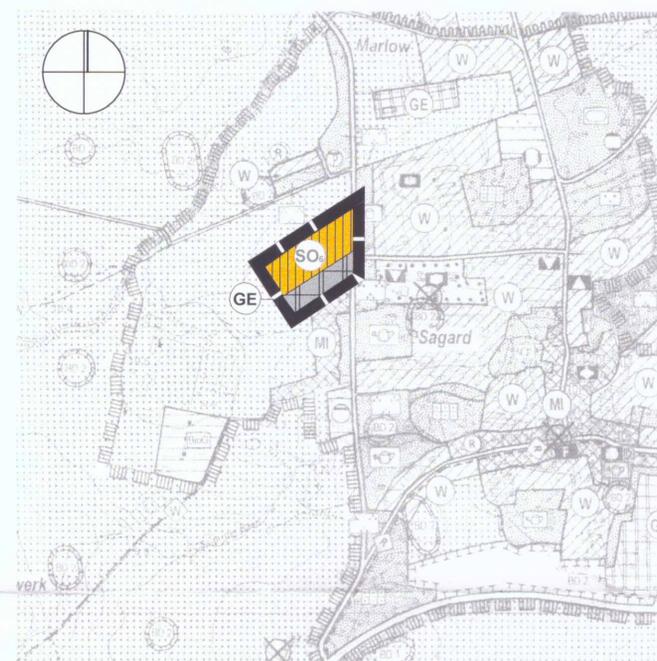


1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sagard

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sagard



Planzeichnung, Maßstab 1 : 20.000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 8 und 11 BauNVO)

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

SO Sondergebiet Einkaufszentrum (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Sonstige Planzeichen

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke:

Entworfen nach § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der UUV-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I Nr. 4 S. 1950)

Stralsund, den 28.09.2001 planung: blanck./stralsund

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - beteiligt worden.

Sagard, den 28.09.2001 (Siegel) Schroeder, Bürgermeister

Von der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist abgesehen worden, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist.

Sagard, den 28.09.2001 (Siegel) Schroeder, Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.07.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sagard, den 28.09.2001 (Siegel) Schroeder, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 21.06.2001 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Sagard, den 28.09.2001 (Siegel) Schroeder, Bürgermeister

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom 23.07.2001 bis zum 24.08.2001 während der Dienststunden (Mo, Mi, Do 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr; Di 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 18.00 Uhr; Fr 8.00 bis 12.00 Uhr) im Amt Jasmund, Bauamt, Ernst-Thälmann-Str. 37 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 27.07.2001 bis zum 27.08.2001 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sagard, den 28.09.2001 (Siegel) Schroeder, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 22.08.2002 den abschließenden Beschluss vom 27.09.2001 über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben und den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Sagard, den 02.04.2003 (Siegel) Schroeder, Bürgermeister

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom 16.10.2002 bis zum 18.11.2002 während der Dienststunden (Mo, Mi, Do 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr; Di 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 18.00 Uhr; Fr 8.00 bis 12.00 Uhr) im Amt Jasmund, Bauamt, Ernst-Thälmann-Str. 37 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 08.10.2002 bis zum 18.11.2002 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sagard, den 02.04.2003 (Siegel) Schroeder, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.01.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sagard, den 02.04.2003 (Siegel) Schroeder, Bürgermeister

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 30.01.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.01.2003 gebilligt.

Sagard, den 02.04.2003 (Siegel) Schroeder, Bürgermeister

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.09.2003, Az.: VIII 230 a 512.111-61.033(1A) erteilt.

Sagard, den 13.09.2003 (Siegel) Schroeder, Bürgermeister

Die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Sagard, den 13.09.2003 (Siegel) Schroeder, Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.09.2003 bis zum 22.10.2003 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem 22.10.2003 wirksam geworden.

Sagard, den 23.10.2003 (Siegel) Schroeder, Bürgermeister

Hinweise

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht nur in der Umwidmung der im Geltungsbereich liegenden Flächen, die bisher als Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" ausgewiesen waren, in ein Sondergebiet "Einkaufszentrum" gem. § 11 BauNVO und ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO. Alle anderen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gelten weiter fort und werden hier nur der Übersicht halber mit dargestellt. Das im Flächennutzungsplan irrtümlich dargestellte Abwasserpumpwerk am Rande des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entfällt.

Als Plangrundlage diente die genordete topographische Karte 1 : 10 000 (TK 10), herausgegeben von Landesvermessungsamt M-V, Ausgabe 1992, Stand 1988

Nachrichtliche Übernahmen

In der Nähe des Plangebietes sind Bodendenkmale bekannt. Auch im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung sind archäologische Funde möglich. Es sind daher folgende Auflagen zu beachten:

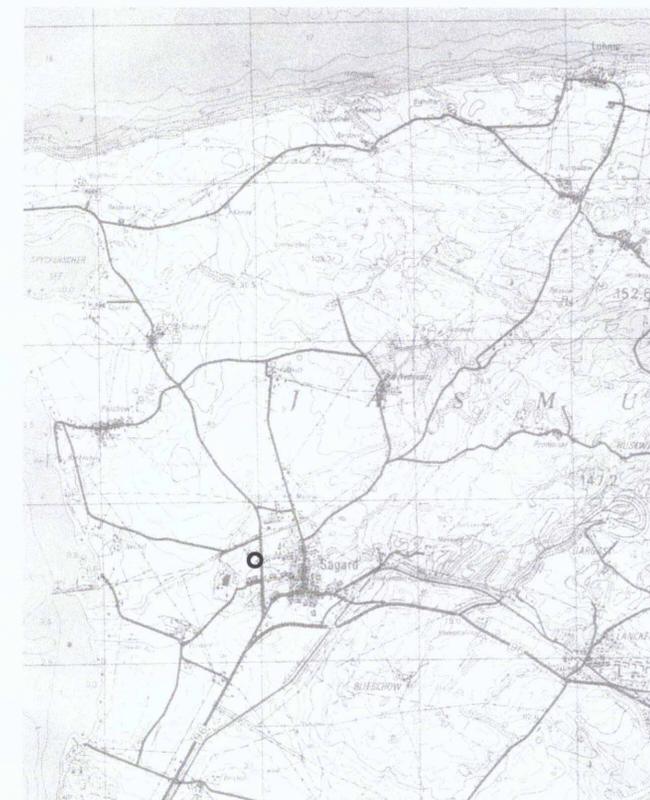
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen,

die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

planung: blanck./stralsund
architektur stadtplanung landspflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz GbR
Dipl.-Ing. Olaf Blanck Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
Papenstraße 29, D-18439 Stralsund
Tel. 03831-28 05 22 Fax. 03831-28 05 23
stralsund@planung-blanck.com

Übersichtsplan M 1 : 100.000



12.12.2002

1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Sagard